
S 23 U 233/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	3
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 23 U 233/98
Datum	19.10.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 U 387/01
Datum	28.11.2002

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung der KlÄgerin gegen das Urteil des Sozialgerichts MÄnchen vom 19. Oktober 2001 wird zurÄckgewiesen.
- II. AuÄergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die HÄhe der der KlÄgerin aus Anlass von Begutachtungen im Verwaltungsverfahren zu erstattenden Reisekosten streitig.

Im Zusammenhang mit dem von der KlÄgerin wegen ihres Arbeitsunfalls vom 22.07.1996 (Anerkennung weiterer GesundheitsstÄrungen und HÄhe des Rentenvorschusses) geltend gemachten Anspruches â die insoweit beim Sozialgericht MÄnchen anHÄngig gewesenen Klageverfahren ([S 23 U 233/98](#) und [S 23 U 234/98](#)) sind zwischenzeitlich zurÄckgenommen worden â hatte die Beklagte ursprÄnglich mit Schreiben vom 23.12.1997 es abgelehnt, aufgrund des seinerzeitigen Aufenthaltes der KlÄgerin in den USA eine Begutachtung in Deutschland vornehmen zu lassen und eine Ärztliche Dokumentation der bestehenden Unfallfolgen durch ihre Ärzte ihrer Wahl in ihrer WohnortnÄhe in den

USA angeregt. Nachdem die KlÄgerin auf Schwierigkeiten hingewiesen und eine Untersuchung in MÄnchen vorgeschlagen hatte, erklÄrte sich die Beklagte jedoch dann mit Schreiben vom 19.02.1998 zu folgender Vorgehensweise bereit: Es werden die Kosten fÄr einen maximal drei Tage dauernden Aufenthalt (zwei Äbernachtungen) in MÄnchen nach den Richtlinien des Bundesreisekostengesetzes (BRK) Äbernommen. Es werden die Flugkosten nach MÄnchen und zurÄck nach South Carolina/USA Äbernommen, wobei von Frau W. der gÄnstigste Flug in der Economy-Class zu buchen ist. Es werden anfallende Fahrtkosten (Pkw, Äffentliche Verkehrsmittel) nach den Richtlinien des Bundesreisekostengesetzes erstattet.

Mit Widerspruchsbescheid vom 06.03.1998 (betreffend auch das gemÄÄ [Ä 86 SGG](#) zum Gegenstand des Vorverfahrens gewordene Schreiben vom 19.02.1998) wiederholte die Beklagte ihre Auffassung, dass eine Abrechnung der Reisekosten nur nach BRKG und nicht nach ZSEG mÄglich sei. Auf Antrag der KlÄgerin bewilligte die Beklagte mit Schreiben vom 14.08.1998 einen Vorschuss auf die Reisekosten ([Ä 42 Abs.1 SGB I](#)) in HÄhe von 2.200,00 DM und erhÄhte diesen Vorschuss mit Schreiben vom 02.11.1998 auf 3.000,00 DM. Die gutachterlichen Untersuchungen in MÄnchen fanden bei Dr.K. am 14.01.1999 und bei Dr.K. am 15.01.1999 statt. Die Beklagte hat den BevollmÄchtigten der KlÄgerin wiederholt ersucht, fÄr die endgÄltige Abrechnung/ggf. DurchfÄhrung der RÄckerstattung des ggf. Äberzahlten Vorschusses nach [Ä 42 Abs.2 Satz 2 SGB I](#) iVm [Ä 50 SGB X](#) die Reisekostenbelege vorzulegen. Der BevollmÄchtigte der KlÄgerin hat nachfolgend mit Schreiben vom 05.07.2000 zwar das Flugticket Äber 695 US-Dollar, umgerechnet 1.403,67 DM, vorgelegt und gestÄtzt darauf, dass seiner Meinung nach hier Ä 2 Abs.3 ZSEG zur Anwendung komme, noch folgende Rechnung aufgestellt: FÄr 5 Tage Abwesenheit Ä tÄglich 8 Stunden Ä 20,00 DM Ä stÄnden noch 800,00 DM zu. Das Abwesenheitsgeld fÄr 5 Tage Ä es sei von einem Auslandsaufenthalt auszugehen Ä betrage 390,00 DM. Die Fahrtkosten in MÄnchen und zu den beider Gutachtern betragen 60,00 DM. Die Äbernachtungskosten seien mit 400,00 DM zu veranschlagen.

Mit Schreiben vom 13.07.2000 wies die Beklagte den BevollmÄchtigten der KlÄgerin darauf hin, dass eine Abrechnung nach ZSEG nicht mÄglich sei. Die Versicherte habe Anspruch auf Reisekosten gemÄÄ [Ä 43 SGB VII](#). Die Abrechnung sei somit nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) mÄglich. Entsprechend den Gemeinsamen Richtlinien der VerbÄnde der UnfallversicherungstrÄger nach [Ä 43 Abs.5 SGB VII](#) Äber Reisekosten wÄren folgende Kosten anzusetzen:

Verpflegungskosten: Bei einer unvermeidbaren Abwesenheit vom Wohnort/Aufenthaltsort von mehr als 8 Stunden tÄglich, wird Verpflegungsgeld in HÄhe der PauschalsÄtze unter Nr.5.2 gewÄhrt.

5.2. Das pauschalierte Verpflegungsgeld betrÄgt Ä soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist Ä in Anlehnung an [Ä 9 BRKG](#) bei einem Aufenthalt auÄerhalb des Wohnortes/Aufenthaltsortes Ä von mehr als 8 Ä 14 Stunden 10,00 DM, Ä von mehr als 14 Stunden 20,00 DM, Ä von mehr als 24 Stunden

46,00 DM. Maßgebend ist die Abwesenheit an einem Kalendertag.

6. Übernachtungskosten und Kosten für eine auswärtige Unterbringung. 6.1 Übernachtungskosten werden nach [Â§ 10 Abs.2 BRKG](#) ohne Beleg nachzuweisen. Nachweis zurzeit mit 39,00 DM erstattet. Bei nachgewiesenen höheren Übernachtungskosten ist [Â§ 10 Abs.3 BRKG](#) anzuwenden. Sollten höhere Aufwendungen entstanden sein, wird darum gebeten, die tatsächliche Höhe anhand von Belegen nachzuweisen.

Mit Schreiben vom 21.09. und 23.10.2000 erfolgten Erinnerungen, die jedoch ohne Echo seitens der Klägerin blieben.

Seitens der Beklagten wurde folgende Aufstellung der zu erstattenden/abzurechnenden Reisekosten vorgenommen: 1. Flug à 659 US-Dollar 1.089,33 DM 2. 3 x Übernachtung à 39,00 DM 117,00 DM 3. 2 x Verpflegungskosten à 20,00 DM (An- und Abreisetag) 40,00 DM 4. Verpflegungskosten à 46,00 DM (Aufenthalt D) 92,00 DM zusammen 1.338,32 DM mit Zusatzvermerk: Ermessen wurde geprüft, Restbetrag rückforderbar.

Nach Anführung der Klägerin mit Schreiben vom 18.04.2001 unter detaillierter Aufstellung der nach [BRKG Â§ 43 SGB VII](#) zustehenden Reisekosten in Höhe von 1.338,33 DM und dem Hinweis, dass sie beabsichtige, den zuviel erstatteten Betrag zurückzufordern, hat die Beklagte sodann mit Bescheid vom 27.08.2001 nach [Â§ 50 Abs.2 SGB X](#) den überzahlten Betrag von 1.661,67 DM (aus dem am 11.12.1998 gewährten Reisekostenvorschuss in Höhe von 3.000,00 DM) zurückgefordert.

Im Zusammenhang mit der Klage gegen den Bescheid vom 27.01.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 06.03.1998 (Anerkennung des Arbeitsunfalls vom 22.07.1996 und Feststellung der Unfallfolgen) hat die Klägerin auch die Gewährung von höheren Reisekosten im Zusammenhang mit ihrer Untersuchung anlässlich der von der Beklagten angeordneten Begutachtungen bei Dr.K. und Dr.K. am 14.01.1999/15.01.1999 in München geltend gemacht. Die Beklagte habe mit Bescheid vom 19.02.1998 den Antrag auf höhere Reisekosten abgelehnt, vorsorglich lege sie gegen diesen Bescheid nochmals Widerspruch ein. Die Klage ist mit Schriftsatz vom 20.03.1998, eingegangen beim Sozialgericht München am 23.03.1998, erhoben worden.

Mit Schreiben vom 13.07.2000 war der Bevollmächtigte der Klägerin von der Beklagten nochmals darauf hingewiesen worden, dass eine Abrechnung der Reisekosten nach ZSEG nicht möglich sei, vielmehr nach [Â§ 43 SGB VII](#) und damit nach BRKG abzurechnen sei. Diese Auffassung wurde nochmals im vorgenannten Anführungsschreiben über die beabsichtigte Rückforderung des überzahlten Reisekostenvorschusses sowie im nachfolgenden Rückforderungsbescheid vom 27.08.2001 wiederholt. Im Laufe des primär wegen Rentenzahlung vor dem SG geführten Rechtsstreits hat der Bevollmächtigte der Klägerin dann mit Schriftsatz vom 29.08.2000 erklärt, dass die Klage nur noch insoweit

aufrechterhalten werde, als die Reisekosten für die oben genannte Reise der Klägerin aus den USA nach Deutschland zum Zwecke der Begutachtung streitig seien. Die Beklagte habe zwischenzeitlich weiteren Bescheid vom 27.08.2001 erlassen, der möglicherweise gemäß [Â§ 96 SGG](#) Gegenstand des laufenden Verfahrens geworden sei.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Sozialgericht ist die Klägerin und ihr Bevollmächtigter nicht erschienen. Das Sozialgericht ging unter Berücksichtigung des Schreibens vom 29.08. 2001 davon aus, dass die Klägerin sinngemäß beantrage, die Beklagte unter Abänderung der Bescheide vom 19.02.1998 und 27.08. 2001 zu verurteilen, ihr Reisekosten im Zusammenhang mit der Untersuchung am 14.01. 1999/15.01.1999 nach dem ZSEG zu gewähren.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Mit Urteil vom 19.10.2001 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen: Die Klage sei zulässig, das Schreiben vom 19.02.1998 stelle einen Verwaltungsakt im Sinne des [Â§ 31 SGB X](#) dar, da die Klägerin mit der am 23.03.1998 beim Sozialgericht eingegangenen Klage nach Aktenlage erstmals Widerspruch einlegte, sei auch die Monatsfrist des [Â§ 84 Abs.1 SGG](#) gewahrt. Zwar sei hier ein Widerspruchsbescheid, der Voraussetzung nach [Â§ 78 SGG](#) sei, nicht ergangen. Er sei jedoch ausnahmsweise aus prozessökonomischen Gründen nicht mehr erforderlich, wenn sich aus der Klageerwiderung ergibt, dass die zuständige Behörde die Sache erneut überprüft hat und angenommen werden muss, dass im Widerspruchsbescheid voraussichtlich nichts anderes ausgeführt wird, als in der Klageerwiderung. Dies sei vorliegend anzunehmen. Die Beklagte habe als Teil ihrer Klageerwiderung das Schreiben vom 13.07. 2000 vorgelegt, in dem dezidiert ihre Auffassung im Schreiben vom 19.02.1998 aufrechterhalten wird. Gleiches gelte auch für das Anhörungsschreiben vom 18.04.2001, dem schließlich der Bescheid vom 27.08.2001 entsprach. Letzterer wurde gemäß [Â§ 96 SGG](#) zum Gegenstand des vorliegenden Verfahrens, jedenfalls dann, wenn man der weiten Auslegung des BSG folgt (vgl. BSG in SozR 4600 Â§ 143d Nr.3). Die Klage sei jedoch nicht begründet. Eigentlicher Streitpunkt sei allein, ob die Klägerin Anspruch auf Reisekostenerstattung nach dem Gesetz über die Entschädigung nach dem ZSEG habe. Dafür gebe es jedoch keinerlei Rechtsgrundlage. Die Beklagte stütze ihre Erstattung zutreffend auf [Â§ 43 SGB VII](#), der in seinem Abs.5 auf die Gemeinsamen Richtlinien der Verbände der Unfallversicherungsträger verweist, die lediglich eine Anlehnung an das BRKG vorsehen, so für die Verpflegungskosten unter 5.2 der Gemeinsamen Richtlinien. Dem entspreche auch die Berechnung über den Rückforderungsbescheid vom 27.08.2001, zumal Belegungsnachweise mit Ausnahme einer Kopie des Flugtickets trotz Anmahnung nicht vorgelegt worden seien. Rechtsgrundlage für die Erstattungspflicht des überbehalt ausbezahlten Vorschusses sei richtigerweise [Â§ 50 Abs.1 SGB X](#). Da aber im Ergebnis die angefochtenen Bescheide nicht zu beanstanden seien, sei die Klage abzuweisen gewesen.

Hiergegen hat die Klägerin Berufung eingelegt und wiederholt geltend gemacht, dass ihrer Auffassung nach die angefochtenen Bescheide der Beklagten

rechtswidrig seien, weil die begehrten höheren Reisekosten unter Zugrundelegung einer Abrechnung der Reisekosten nach den ZSEG zu bewilligen seien. In formaler Hinsicht trägt sie am erstinstanzlichen Verfahren u.a., dass entgegen der Auffassung des Sozialgerichts sehrwohl ein Widerspruchsbescheid vom 06.03.1998 vorgelegen habe und das Sozialgericht zu Unrecht diesen nicht zum Streitgegenstand gemacht habe. Des Weiteren müssten hinsichtlich der Einbeziehung des Rückforderungsbescheides vom 27.08.2001 gemäß § 96 in das Verfahren erhebliche Bedenken vorgebracht werden. Der vorgenannte Bescheid enthalte in der Rechtsbehelfsbelehrung den Hinweis auf die Einlegung eines Widerspruchs. Sie habe auch mit Schriftsatz vom 29.08.2001 Widerspruch erhoben, über diesen sei bis heute nicht entschieden worden. Die Einbeziehung des Bescheides vom 27.08.2001 in das Klageverfahren ohne Vorliegen eines Widerspruchsbescheides stelle sich nicht als völlig bedenkenfrei dar. Entgegen der Meinung des Sozialgerichts sei ihre Klage auch begründet, sie habe einen Anspruch auf Reisekostenabrechnung nach ZSEG. Entgegen der Auffassung der Beklagten und des Sozialgerichts stelle [§ 43 SGB VII](#) im vorliegenden Fall nicht die korrekte Anspruchsgrundlage dar. Es gehe hier um Reisekosten, die im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens entstanden seien; in einem solchen Fall sei entweder [§ 21 Abs.3 SGB X](#), der auf ZSEG verweist, analog heranzuziehen, oder die Erstattungsverpflichtung der Beklagten richte sich unmittelbar nach [§ 65a SGB I](#). Nach überwiegender Meinung richte sich die Höhe der Reisekosten und der sonstigen Auslagen nach dem ZSEG (KassKomm, Hauck/Haines etc.).

Die Klägerin beantragt, dass sinngemäß -

die Beklagte unter Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts München vom 19.10.2001 und des Bescheides vom 27.08.2001 sowie Abänderung des Bescheides vom 19.02.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 06.03.1998 zu verurteilen, die Berechnung der Reisekosten unter Zugrundelegung des ZSEG vorzunehmen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung der Klägerin zurückzuweisen, weil das angefochtene Urteil zutreffend sei.

Im Übrigen wird zur Ergänzung des Sachverhalts auf den Inhalt der Akten der Beklagten sowie der Gerichtsakten erster und zweiter Instanz gemäß [§ 136 Abs.2 SGG](#) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die frist- und formgerecht eingelegte Berufung der Klägerin ist zulässig, aber nicht begründet.

Das Sozialgericht hat im Ergebnis mit Recht die Klage abgewiesen.

Entgegen der Auffassung der Klägerin kann der geltend gemachte höhere

Reisekostenerstattungsanspruch nicht auf [Â§ 21 Abs.3 SGB X](#), auch nicht analog, gestÃ¼tzt werden. Denn aus Abs.4 dieser Vorschrift ergibt sich eindeutig, dass nur die von der BehÃ¶rde herangezogenen Zeugen und SachverstÃ¤ndigen auf Antrag nach dem ZSEG entschÃ¤digt werden, diese Vorschrift enthÃ¤lt keine entsprechende Regelung fÃ¼r die Versicherten. Nachdem es fÃ¼r letztere eine ausdrÃ¼ckliche Regelung in [Â§ 65a SGB I](#) gibt, ist auch fÃ¼r eine analoge Anwendung des [Â§ 21 Abs.3 Satz 4 SGB X](#) kein Raum. Dies gilt auch unter BerÃ¼cksichtigung der Regelung fÃ¼r Kostenerstattung fÃ¼r KIÃ¤ger im Gerichtsverfahren/der dort angeordneten Begutachtungen etc., wofÃ¼r wiederum das ZSEG heranzuziehen ist.

Im vorliegenden Fall handelt es sich nach Auffassung des Senats um Kosten, die im Rahmen der Untersuchungen nach [Â§ 65a](#) iVm [Â§ 62 SGB I](#) entstanden sind. Nach [Â§ 65a Abs.1 SGB I](#) kann die KIÃ¤gerin auf Antrag Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalls in angemessenem Umfang erhalten, dies betrifft Fahrtkosten, Mehraufwand fÃ¼r Verpflegung und Ãbernachtung, sonstige Aufwendungen. In der einschÃ¤gigen Literatur (vgl. z.B. Peters, SGB I Kommentar, Â§ 65a Nr.9; Hauck-Haines, SGB I, Â§ 65a Rdnr.109) wird dabei die Auffassung vertreten, dass hinsichtlich Einzelheiten es sich empfehlen dÃ¼rfte, sich mÃ¶glichst weitgehend an die fÃ¼r Zeugen geltenden Vorschriften nach ZSEG anzulehnen, d.h. hinsichtlich Fahrtkosten Â§ 9, Â§ 10 Mehraufwendungen, Â§ 11 sonstige Aufwendungen. Es bestehe hier jedoch kein Rechtsanspruch, im Gegensatz zu [Â§ 43 SGB VII](#), auf Ersatz, sondern nur ein Anspruch auf pflichtgemÃ¤Ães Ermessen (hierzu Â§ 39 Rz 3 und 4, insbesondere KassKomm Â§ 39 Rdz.4b, wobei die Haushaltslage dabei nicht zum alleinigen MaÃstab der Entscheidung gemacht werden darf). Der Senat teilt zwar die Einwendungen der KIÃ¤gerin gegen die im Bescheid vom 19.02.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 06.03.1998 niedergelegte grundsÃ¤tzliche Auffassung der Beklagten, wonach die der KIÃ¤gerin zustehenden Reisekosten auf der Grundlage des [Â§ 43 Abs.5 SGB VII](#) in Verbindung mit den Gemeinsamen Richtlinien der UnfallversicherungstrÃ¤ger zu berechnen seien. Insoweit ist die Berechnungsgrundlage der Beklagten dem Ansatz nach falsch. Entgegen der Auffassung der Beklagten und des SG kann im vorliegenden Fall, in dem es um die Frage der Reisekostenerstattung fÃ¼r die Untersuchungen der KIÃ¤gerin im Rahmen der von der Beklagten angeordneten Begutachtungen â Feststellung von Unfallfolgen etc. â geht, nicht [Â§ 43 SGB VII](#) in Verbindung mit den vorgenannten Gemeinsamen Richtlinien der VerbÃ¤nde der UnfallversicherungstrÃ¤ger nach [Â§ 43 Abs.5](#) Ã¼ber Reisekosten herangezogen werden. Wie die KIÃ¤gerin insoweit zutreffend darauf hingewiesen hat, betrifft die Regelung in der vorgenannten Vorschrift ausdrÃ¼cklich nur solche Reisekosten, die im Rahmen der DurchfÃ¼hrung der Heilbehandlung oder der beruflichen Reha erforderlich sind. Im vorliegenden Fall handelt es sich jedoch um Kosten, die im Rahmen der Untersuchungen nach [Â§ 65a](#) iVm [Â§ 62 SGB I](#) entstanden sind. Die Abrechnung der hierfÃ¼r entstandenen Kosten erfolgt nach [Â§ 65a Abs.1 SGB I](#). Die Beurteilung der Frage des Ersatzes der HÃ¶he nach in angemessenem Umfang im Sinne des [Â§ 65a Abs.1 SGB I](#) hÃ¤ngt jedoch maÃgeblich zunÃ¤chst davon ab, welche Aufwendungen tatsÃ¤chlich angefallen sind. Da die KIÃ¤gerin jedoch auÃer dem Nachweis der Kosten fÃ¼r das Flugticket keinerlei Belege, z.B. hinsichtlich Mehraufwand fÃ¼r Verpflegung und Ãbernachtung und sonstige Aufwendungen,

vorgelegt hat, kann darüber hinaus nicht von Angemessenheit einer Entschädigung geredet werden. Im Rahmen des Â§ 65a besteht zudem kein Rechtsanspruch im Gegensatz zu [Â§ 43 SGB VII](#) auf Ersatz, sondern nur ein Anspruch auf pflichtgemäßes Ermessen (hierzu Â§ 39 Rz 3 und 4; insbesondere KassKomm Â§ 39 Rdz.4b). Ob und inwieweit das ZSEG, z.B. im Sinne der oben angeführten "Anlehnung" an das ZSEG anzuwenden sei und welche Konsequenzen sich hieraus ergeben, spielt vor diesem Hintergrund keine Rolle.

Die Klage der Klägerin gegen den Rückforderungsbescheid vom 27.08.2001 ist ebenfalls zulässig gewesen, das Fehlen eines Widerspruchsbescheides steht dem nicht entgegen, denn der vorgenannte Bescheid ist gemäß [Â§ 96 SGG](#) Gegenstand des Klageverfahrens geworden, so dass es der Durchführung eines Widerspruchsverfahrens nicht mehr bedurfte. Die Klage gegen den Bescheid vom 27.08.2001 war jedoch im Ergebnis ebenfalls unbegründet. Insoweit war auch hier zu berücksichtigen, dass nur ein Teil der Reisekosten überhaupt dem Grunde nach berücksichtigungsfähig war (vgl. die oben genannten Kosten für das Flugticket). Wie schon ausgeführt, hat die Klägerin für die übrigen Kosten Nachweise nicht vorgelegt. Der Bescheid vom 27.08.2001 war daher im Ergebnis ebenfalls nicht zu beanstanden.

Nach allem konnte daher die Berufung der Klägerin im Ergebnis keinen Erfolg haben, sie ist unbegründet und daher zurückzuweisen gewesen.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Der Senat hat die Revision nicht zugelassen, weil die Voraussetzungen hierfür nach [Â§ 160 Abs.2 Nrn.1](#) und [2 SGG](#) nicht vorliegen.

Erstellt am: 18.08.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024